

Erklärung zur Unternehmensführung und Bericht über die Corporate Governance

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Westag & Getalit AG. Im Folgenden berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 289f HGB über die Unternehmensführung und gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Westag & Getalit AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass mit den nachfolgend aufgeführten derzeit bestehenden Ausnahmen den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 07. Februar 2017, die am 24. April 2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 19.02.2020 entsprochen wird:

1. Für die Aufsichtsratsmitglieder ist in der abgeschlossenen D & O – Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart (Kodex Ziffer 3.8, Absatz 3).

Die Aufsichtsratsmitglieder sind sich ihrer Verantwortung stets bewusst. Die Gesellschaft hält daher die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für erforderlich, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder zu steigern.

2. Der Vertrag mit dem Finanzvorstand enthielt für einen kurzen Zeitraum keine mehrjährige im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 2).

Ab dem 01.01.2020 enthalten alle Vorstandsverträge eine mehrjährige im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung. Das zwischenzeitliche Fehlen erklärt sich aus einem Vorstandswechsel mitten im Geschäftsjahr.

3. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Vergütungsbericht nicht individualisiert und differenziert nach Komponenten anhand der Mustertabellen dargestellt (Kodex Ziffer 4.2.5, Absätze 3 und 4).

Eine individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18.08.2015 nicht vorgenommen.

4. Der Aufsichtsrat hat sich dazu entschlossen, den bestehenden Prüfungsausschuss aufzulösen und keinen neuen mehr zu bilden (Ziffer 5.3.2). Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden seit seiner Auflösung durch den Aufsichtsrat selbst wahrgenommen. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass alle Aufsichtsratsmitglieder in die Belange eines Prüfungsausschusses involviert sein sollte. Dies wird auch durch die Anwesenheit des Abschlussprüfers bei nahezu allen Aufsichtsratssitzungen unterstrichen.

Der bis zu seiner Auflösung amtierende Vorsitzende des Prüfungsausschusses hatte keine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen. Er wurde auf Vorschlag des Mehrheitsaktionärs in den Aufsichtsrat gewählt, so dass er nicht als unabhängig galt (Ziffer 5.3.2, Absatz 3). Vorstand und Aufsichtsrat hatten keine Zweifel daran, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses seiner Aufgabe gerecht wird und sich bei seiner Tätigkeit ausschließlich am Wohl der Gesellschaft orientiert.

5. Für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist keine Regelgrenze und für die unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder ist keine Anzahl festgelegt (Kodex Ziffer 5.4.1, Absatz 2).

Der Aufsichtsrat hält eine solche Festlegung nicht für sachdienlich.

6. Der aktuelle Corporate Governance Bericht der Gesellschaft informiert nicht über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen der Mitglieder (Kodex Ziffer 5.4.1, Absatz 4).

Vorstand und Aufsichtsrat sehen hierzu keine Veranlassung.

7. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit drei Mitglieder, die auf Vorschlag des Mehrheitsaktionärs in den Aufsichtsrat gewählt wurden, ein Mitglied, das vom Amtsgericht Gütersloh bestellt wurde und zwei Arbeitnehmervertreter an. Damit wird die Eigentümerstruktur nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt. Hinsichtlich der Grenzen der Auslegung des Unabhängigkeitsbegriffs wird vorsorglich eine Abweichung erklärt (Kodex Ziffer 5.4.2).

Der Aufsichtsrat hat keine Zweifel daran, dass seine Mitglieder sich bei ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit ausschließlich am Wohl der Gesellschaft orientieren.

8. Der Vorsitz in den Aufsichtsratsausschüssen wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder satzungsgemäß nicht gesondert berücksichtigt (Kodex Ziffer 5.4.6, Absatz 1, Satz 2).

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen gesondert vergütet werden. Eine separate Vergütung eines Ausschussvorsitzes erfolgt hingegen nicht und wird derzeit auch nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die gewählten Vertreter der Anteilseigner sowohl auf ihre Vergütung als Aufsichtsratsmitglied als auch auf ihre Vergütung als Mitglied eines Aufsichtsratsausschusses verzichtet haben.

9. Der Aufsichtsrat hat in 2019 keine Effizienzprüfung vorgenommen (Kodex Ziffer 5.6).

Aufgrund der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit ist aus Sicht des Aufsichtsrats ein Höchstmaß an Effizienz gegeben. Eine ausdrückliche Effizienzprüfung hält der jetzige Aufsichtsrat nicht für zweckdienlich.

10. Die unterjährigen Finanzinformationen wurden vor deren Veröffentlichung stets mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und nur in einem Fall nicht mit dem gesamten Aufsichtsrat erörtert (Kodex Ziffer 7.1.2, Satz 2).

Nach Auflösung des Prüfungsausschusses hätten die unterjährigen Finanzinformationen jeweils mit dem gesamten Aufsichtsrat erörtert werden müssen. Dieses konnte in einem Fall aus terminlichen Gründen nicht erfolgen.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Compliance

Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und internen Regelungen (Compliance) ist für die Westag & Getalit AG eine unverzichtbare Grundlage für ein erfolgreiches und nachhaltiges wirtschaftliches Handeln. Hierzu hat die Gesellschaft ein Rechtskataster erstellt, in dem wesentliche relevante Vorschriften, wichtige behördliche Genehmigungen und Verfügungen sowie die internen Richtlinien enthalten sind und von den verantwortlichen Mitarbeitern eingesehen werden können. Das Rechtskataster wird fortlaufend aktualisiert. Im Berichtsjahr ist ferner ein Compliance-Ausschuss gegründet worden, das derzeit mit dem Aufsichtsratssekretär und einem Mitglied des Aufsichtsrats besetzt ist. Dieses Gremium berichtet direkt an Vorstand und Aufsichtsrat. Grundlegende Vorgaben zum Schutz vor Korruption und Bestechung sind in der Compliance-Richtlinie festgehalten. Diese regelt unter anderem den Umgang mit Geschenken und Interessenkonflikten. Hinweisen auf potentielle Compliance Verstöße wird konsequent nachgegangen. Um den Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, auch anonym mögliche Compliance Verstöße zu melden, hat die Westag & Getalit AG eigens hierfür ein externes Hinweisgebersystem etabliert.

Führungs- und Kontrollstrukturen

Die Führungs- und Kontrollstrukturen der Westag & Getalit AG basieren auf den einschlägigen Rechtsvorschriften, der Satzung, dem Deutschen Corporate Governance Kodex sowie den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind nach funktionalen Gesichtspunkten aufgeteilt. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Eine flache Organisationsstruktur mit klar definierten Verantwortungsbereichen stellt eine schnelle und direkte Kommunikation im Unternehmen sicher und ermöglicht damit eine effektive Umsetzung der auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensziele.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird nach dem Handelsgesetzbuch vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Der Jahresabschluss wird innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Der Abschlussprüfer, die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Bielefeld, hat, bevor er der

Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen wurde, gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass zwischen ihm und unserer Gesellschaft keine Sachverhalte vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Im Rahmen seiner Beauftragung wurde mit ihm vereinbart, dass der Aufsichtsratsvorsitzende über etwaige während der Prüfung auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten ist, soweit diese nicht beseitigt werden. Außerdem wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über etwaige falsche Angaben informiert, die sich im Rahmen der Prüfung herausstellen und für den Jahresabschluss oder den Lagebericht wesentlich sind.

Umgang mit Risiken

Eine nachhaltig erfolgreiche Unternehmensführung zeichnet sich auch durch den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken aus. Aufgabe des unternehmensinternen Risikomanagements und Risikocontrollings ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und ihnen angemessen Rechnung zu tragen. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet. Darüber hinaus werden die bestehenden Systeme und das Berichtswesen ständig weiterentwickelt. Weitere Angaben hierzu sind dem Risikobericht in unserem aktuellen Geschäftsbericht zu entnehmen.

Transparente Unternehmensführung

Im Umgang mit ihren Aktionären verfolgt die Gesellschaft den Grundsatz der umfassenden, regelmäßigen und zeitnahen Information. Über wesentliche Termine werden unsere Aktionäre regelmäßig durch einen Finanzkalender unterrichtet, der in unserem Geschäftsbericht, in unseren Quartalsmitteilungen sowie auf unserer Internetseite veröffentlicht ist. Unsere Geschäftsberichte sowie die Quartals-, Ad-hoc- und Presse-Mitteilungen werden unverzüglich nach Erscheinen auf unserer Internetseite veröffentlicht. Auch unsere Entsprechenserklärung ist den Aktionären dauerhaft unter www.westag-getalit.com/Corporate-Governance zugänglich gemacht und wird bei Änderungen aktualisiert. Auf unserer jährlichen Hauptversammlung haben unsere Aktionäre die Möglichkeit, sich darüber hinaus zu informieren. Die Einberufung der Hauptversammlung einschließlich der entsprechenden Berichte und Vorlagen wird ebenfalls auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen sind, traten nicht auf.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Gemäß Artikel 19 MAR (Marktmissbrauchsverordnung) meldepflichtige Geschäfte von Führungspersonen und diesen nahestehenden Personen wurden der Gesellschaft im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Westag & Getalit AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung

aus. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Wenn nicht ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählt. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Stimmberechtigt sind die Stammaktien der Gesellschaft. Vorzugsaktien gewähren vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kein Stimmrecht. Die Einladung und Teilnahme an der Hauptversammlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Die Westag & Getalit AG unterliegt als deutsche Aktiengesellschaft dem deutschen Aktienrecht und verfügt daher über ein duales Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind.

Der Vorstand führt gesamtverantwortlich die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Unternehmenssatzung und seiner Geschäftsordnung mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Der Vorstand besteht derzeit aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet. Zusammen mit den Führungskräften entwickelt der Vorstand die Unternehmensstrategie, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und setzt diese um. Es finden regelmäßig Vorstandssitzungen und darüber hinaus fallweise Einzelgespräche zwischen den Vorstandsmitgliedern statt. Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Funktionsbereich in eigener Verantwortung, wobei grundsätzliche Entscheidungen und wichtige Einzelmaßnahmen jeweils mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abgestimmt werden. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen, die in der Regel einmal wöchentlich stattfinden. Durch schriftliche und mündliche Berichte informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die verfolgten Strategien, die Planungen, die Umsatz- und Ergebnisentwicklung, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft, den Stand der Investitionen sowie über bedeutsame einzelne Vorgänge und Maßnahmen.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Ferner bestellt und entlässt er die Mitglieder des Vorstands und schließt mit diesen die Vorstandsverträge ab. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, von denen drei von den Aktionären und zwei von den Arbeitnehmern gewählt worden sind und einer durch Beschluss des Amtsgerichts Gütersloh vom 31.01.2020 bestellt worden ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird satzungsgemäß aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Der Aufsichtsrat hat drei Ausschüsse gebildet, um die Effektivität seiner Arbeit zu steigern, nämlich einen Personal-, einen Nominierungs- und einen Compliance-Ausschuss. Dem Personalausschuss gehören Herr Mion und Herr Schoten, dem Nominierungsausschuss Herr Schoten und Herr Schouten und dem Compliance Ausschuss Herr Lewe und der Aufsichtsratssekretär Herr Joris Beerman an.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat ist bei der Westag & Getalit AG traditionell von Verantwortungsbewusstsein und Transparenz geprägt. Offene, konstruktive und vertrauensvolle Gespräche zwischen den Mitgliedern der beiden Gremien sorgen für eine effiziente Unternehmensführung. Auch die Arbeit in den Ausschüssen ist von konstruktiven und vertrauensvollen Gesprächen gekennzeichnet. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse haben sich jeweils eine Geschäftsordnung gegeben. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens vier Aufsichtsratssitzungen zusammen mit den Vorstandsmitgliedern statt. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und in der Regel ohne die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern.

Alle Aufsichtsratsmitglieder erhielten ein Governance Book, das in deutscher und englischer Sprache die Satzung, die Unternehmensrichtlinien, die verschiedenen Geschäftsordnungen sowie die aktuelle Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex enthält und damit die Arbeit der Gremien unterstützt.

Ziele des Aufsichtsrats bezüglich seiner Zusammensetzung und Stand der Umsetzung sowie Informationen über die festgelegten Zielgrößen und Fristen gemäß § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen insgesamt über die zur verantwortungsvollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Es sollen daher Kandidaten vorgeschlagen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen, die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Altersgrenze einhalten und dem vom Aufsichtsrat verabschiedeten Aufsichtsratsprofil entsprechen. Dieses bedeutet, dass die Kandidaten insbesondere durch ihre Kompetenz, Erfahrung, Integrität, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds der Westag & Getalit AG verantwortungsvoll wahrzunehmen und die anderen Aufsichtsratsmitglieder gut ergänzen. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats erfüllt seine derzeitige Zusammensetzung die Anforderungen des Corporate Governance Kodex sowohl bezüglich der Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium als auch hinsichtlich des Aspekts der Vielfalt mit Ausnahme der Beteiligung von Frauen. Der aktuelle Corporate Governance Bericht der Gesellschaft informiert nicht über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und über die Namen der Mitglieder.

Vorstand und Aufsichtsrat befassten sich zuletzt am 27.06.2017 mit der vom Gesetzgeber geforderten Zielfestlegung für die Frauenquote auf den verschiedenen Führungsebenen. Der damalige Aufsichtsrat sah es für nicht sinnvoll an, eine Zielgröße zu beschließen, mit der nach den Erfahrungen zu der Zeit keine wesentliche Verbesserung der Arbeitsqualität des Aufsichtsrats oder auf den verschiedenen Führungsebenen des Unternehmens erreicht werden konnte. Deshalb wurde gemäß § 111 Absatz 5 AktG beschlossen, dass der Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand innerhalb einer Umsetzungsfrist bis zum 30.06.2020 unverändert 0 % betragen soll, was dem derzeitigen Stand entspricht.

Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands hat dieser am gleichen Tage mit der gleichen Umsetzungsfrist eine Zielgröße von 4,8 % und für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands eine solche von 9,4 % beschlossen, die

jeweils dem Stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entsprachen. Beide Gremien haben sich hierbei davon leiten lassen, dass einerseits zu dem Zeitpunkt keine personellen Änderungen in den Gremien bzw. Ebenen geplant waren und sich andererseits traditionell innerhalb der Branche kaum Kandidatinnen auf entsprechende Stellenausschreibungen bewerben. Im Übrigen werden sich Aufsichtsrat und Vorstand auch zukünftig bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Führungskräften nicht in erster Linie an deren Geschlecht, sondern an deren Qualifikation, individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen orientieren.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 betrug der tatsächlich erreichte Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 0 % und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 6,1 %. Die festgelegten Ziele wurden damit für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands unterschritten. Die Ursache für den geringeren Frauenanteil liegt bei beiden Führungsebenen in dem Ausscheiden jeweils einer weiblichen Führungskraft, die nicht bzw. nicht durch eine weibliche Führungskraft ersetzt wurden.

Beschreibung, Ziele und Umsetzung des Diversitätskonzepts im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand halten es für erstrebenswert, dass sich beide Organe jeweils aus Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen zusammensetzen, die sich jeweils ergänzen, so dass die umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder abgebildet werden.

Wichtige Kriterien für die Besetzung einer Vorstandsposition mit Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind deren fachliche Qualifikation für den jeweiligen Bereich, überzeugende Führungsqualitäten, die bisherige berufliche Tätigkeit und Teamfähigkeit.

Für den Aufsichtsrat hat dieser ein Anforderungs- und Kompetenzprofil verabschiedet. Danach sollen der Aufsichtsrat bzw. dessen Mitglieder insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

Abdeckung folgender Kompetenzfelder:

- Unternehmensstrategie und zukünftige strategische Entwicklung
- Vertriebliche Erfahrungen in den für die Gesellschaft relevanten Märkten
- Rechnungslegung oder Abschlussprüfung i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG
- Risikomanagement, Compliance und Recht
- Leitung oder Überwachung vergleichbarer Unternehmen
- Technologische Einflussfaktoren
- Ausländische Märkte

Erfüllung folgender fachlicher Voraussetzungen:

- Allgemeines Verständnis für ein mittelständisches Industrieunternehmen;

- Fähigkeit, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen;
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen beurteilen zu können;
- Fähigkeit, die Jahresabschlussunterlagen gegebenenfalls mit Hilfe des Abschlussprüfers bewerten zu können;
- Eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung in einem größeren Unternehmen.

Mitbringen folgender persönlicher Voraussetzungen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichen Engagement
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Persönliche Unabhängigkeit und Integrität
- Verschwiegenheit
- Interaktions- und Teamfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Führungsqualität und Überzeugungskraft

Bei Vorschlägen für Aufsichtsratskandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Fachkenntnisse im Aufsichtsrat möglichst breit vertreten sind. Mindestens ein unabhängiges Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Die aktuelle Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht den Zielen bzw. dem Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat.

Rheda-Wiedenbrück, 17.03.2020

Westag & Getalit
Aktiengesellschaft

gez.
M. Schoten
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.
W. Beckers
Vorstandsvorsitzender